



Stellungnahme des UPV zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Geschäftszahl: 2021-0.284.064

1) Universitätslehrgänge

Der der Verband der Professorinnen und Professoren der österreichischen Universitäten (UPV) begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Normierung der universitären Weiterbildung, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie die damit verbundenen angestrebten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

- Kritisch sieht der UPV die in § 56 (8) Z.1 (UG 2002) neu geschaffenen akademischen Grade „Bachelor of Continuing Education“ bzw. „Master of Continuing Education“ für außerordentliche Bachelor- und Masterstudien. Gerade angesichts der fortschreitenden Globalisierung auch des Bildungsbereiches halten wir den Versuch, neue akademische Grade zu etablieren, die über keinerlei standardisierte internationale Vergleichbarkeit verfügen, für wenig zielführend. Darüber hinaus wird der Begriff „continuing education“ im englischen Sprachraum eher im Sinne der nicht-akademischen Erwachsenenbildung gebraucht und ist daher geeignet, Missverständnisse hinsichtlich der Qualität der Ausbildung hervorzurufen. Allenfalls käme in solchen Fällen der Grad „Master of Adult Education“ in Frage.
- Anzustreben ist im Bereich der universitären Weiterbildung ein größtmögliches Maß an Exzellenz und internationaler Vergleichbarkeit, um diese für ein qualifiziertes, internationales, europäisches und österreichisches Publikum attraktiv zu machen, sowie die Stärkung der Einbettung der universitären Weiterbildung Österreichs in der europäischen Bildungslandschaft – und nicht im Gegenteil ihre Schwächung. Der UPV befürwortet daher klar die Aufrechterhaltung des bestehenden, international vergleichbaren Systems.
- Der UPV begrüßt ausdrücklich die Änderungen in § 56 (1) (UG 2002), insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung der Lehre in Universitätslehrgängen. Gleichzeitig regt er einen Passus an, wonach Universitäten nach UG 2002 die Details zu Maßnahmen der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen explizit in ihren Satzungen definieren.
- Der UPV schlägt neben den bisherigen wirtschaftsorientierten, rechtlichen und bildungswissenschaftlichen Universitätslehrgängen auch einen Universitätslehrgang im naturwissenschaftlichen Bereich vor, zu ergänzen wäre entsprechend:

- § 56 (8) Z.1-4 (UG 2002) wäre zu ergänzen um Z.5 „**Universitätslehrgängen im Bereich der Naturwissenschaften, Ökologie, Nachhaltigkeit ist der akademische Grad „Master of Technical Sciences“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.**“ sowie um Z.6 „**Universitätslehrgängen im Bereich der Technischen Wissenschaften ist der akademische Grad „Master of Engineering“, zu verleihen, sofern Umfang und Anforderungen mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.**“
- § 70 (1) Z.2 (UG 2002) sollte ergänzt werden: „[...] Abweichend davon kann für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ oder „**Executive Master of Technical Sciences.**“ bzw. „**Executive Master of Engineering**“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden [...]“
- Analog zu § 12 (4) Fachhochschulgesetz sollte auch im UG 2002 der Punkt ergänzt werden, dass die Universität berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen kann.
- Die in § 26a (HS-QSG) festgelegten Befugnisse der AQ Austria sieht der UPV als einen zu erheblichen Eingriff in die Autonomie der Universitäten, zumal die Kriterien, die zu einer Aufhebung eines Universitätslehrgangs durch die AQ Austria führen, völlig unbestimmt sind. Die Sicherung hoher akademischer Qualitätsstandards in der Weiterbildung ist auch dem UPV ein besonderes Anliegen, diesem kann durch inneruniversitäre Prozesse in gebotenen Maß Rechnung getragen werden.

2) Zulassungsverfahren

Die Verlängerung der qualitativen Zulassungsverfahren nach §71b und §71d (UG 2002) bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode ist sinnvoll und wird vom UPV begrüßt.